



bAV-Praxistipp 13

Deckungskapitalübertragung in der bAV

„Portabilität“ – Funktionsweise, Vor- und Nachteile

Vertrauen, das bleibt.

Deckungskapitalübertragung in der bAV

Wechselt ein Mitarbeiter das Unternehmen, möchte er vielleicht seine betriebliche Altersversorgung (bAV) weiterführen.

Damit ihm das niemand verwehren kann und um die Weiterführung einer bestehenden Versorgung beim neuen Arbeitgeber zu erleichtern, hat der Gesetzgeber zusammen mit der Versicherungsbranche verschiedene Möglichkeiten geschaffen, die Betriebsrente „mitzunehmen“ – die so genannte Portabilität.

In unserem Praxistipp beleuchten wir die Portabilität näher und zeigen Vor- und Nachteile auf.

Die bAV-Experten der Continentale beantworten natürlich auch gerne persönlich Ihre Fragen.

Ihr Team der Continentale

Was ist eine Deckungskapitalübertragung?

Eine Deckungskapitalübertragung wird in der bAV in zwei Kategorien unterteilt: Die Übertragung im laufenden Arbeitsverhältnis und die bei einem Arbeitgeberwechsel.

In beiden Fällen wird von der abgebenden Versicherungsgesellschaft oder Pensionskasse das sich in dem Vertrag befindende Deckungskapital – nicht zwingend der Rückkaufwert – berechnet und an die übernehmende Versicherungsgesellschaft oder Pensionskasse überwiesen.

Hierbei werden alle geförderten und nicht geförderten Beiträge betrachtet und dem übernehmenden Versorgungsträger für die spätere Auszahlung mitgeteilt.

Für welche Durchführungswege ist eine Übertragung möglich?

Grundsätzlich ist die Übertragung des Deckungskapitals für alle versicherungsförmigen Durchführungswege möglich. Ob es jedoch auch sinnvoll ist, hängt von den steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gegebenheiten ab. Des Weiteren gibt es nicht in allen Varianten eine arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Übertragung.

Gibt es einen Anspruch auf Übertragung des Deckungskapitals?

Ja, das Betriebsrentengesetz sieht im § 4 vor, dass bei einem Arbeitgeberwechsel der Arbeitnehmer innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber verlangen kann, den Übertragungswert auf die Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen. Dieser Anspruch ist jedoch auf die Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung beschränkt. Außerdem gilt dieser Anspruch nur für Zusagen, die ab 2005 erteilt wurden und die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreiten.

Eine Übertragung einer rückgedeckten Unterstützungskasse ist auf Grund der erforderlichen laufenden Beitragszahlung nicht möglich.

Ein Anspruch auf Deckungskapitalübertragung im laufenden Arbeitsverhältnis existiert nicht. Dies ist nur möglich, wenn alle Vertragsparteien, das heißt Versicherungsnahmer, versicherte Person und beide Versicherungsgesellschaften einverstanden sind. Oft scheidet dies schon an dem Einverständnis des abgebenden Versicherers und würde somit wie eine Kündigung des Vertrages behandelt.

Info

Die Continentale Lebensversicherung AG führt nur Übertragungen nach dem Betriebsrentengesetz und nach dem Übertragungsabkommen durch.

Deckungskapitalübertragungen im laufenden Arbeitsverhältnis werden aufgrund einiger offener sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragen grundsätzlich nicht durchgeführt.

Was ist das Übertragungsabkommen?

Das „Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherungen, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel“ (kurz: Übertragungsabkommen) hat die Versicherungsbranche ins Leben gerufen. Diesem Abkommen sind nahezu alle Versicherungsunternehmen und zahlreiche überbetriebliche Pensionskassen beigetreten.

Hierbei verpflichten sich die beigetretenen Versicherer und Pensionskassen, innerhalb der Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds Verträge innerhalb von 15 Monaten nach dem Austritt des Arbeitnehmers beim ehemaligen Arbeitgeber ohne erneute Kosten zu übertragen. Eine Begrenzung der Höhe des zu übertragenden Wertes existiert hierbei nicht. Auch Versicherungen vor dem 01.01.2005 können nach dem Abkommen übertragen werden. Bei unveränderten versicherten Risiken ist keine erneute Gesundheitsprüfung des Arbeitnehmers notwendig.

Entstehen bei der Deckungskapitalübertragung neue Kosten?

Innerhalb des Übertragungsabkommens haben sich die Versorgungsträger verpflichtet, bei der Übernahme keine erneuten Kosten in den Vertrag einzurechnen. Die noch offenen Abschlusskosten beim Vorversicherer werden durch sogenannte Ausgleichszahlungen unter den Versicherern getilgt.

Wird nicht das Übertragungsabkommen, sondern das Betriebsrentengesetz für die Deckungskapitalübertragung beim Arbeitgeberwechsel zu Grunde gelegt, erheben einige Versicherer und Pensionskassen Stornokosten. Und auch die Einrichtung bei dem übernehmenden Versorgungsträger kann zu erneuten Kosten führen.

Bei der Übertragung im laufenden Arbeitsverhältnis ist es ähnlich. Da keine Verpflichtung besteht auf Kosten zu verzichten, ist der Vertrag versicherungsrechtlich zu kündigen und neu einzurichten.

Welche Vorteile bringt eine Deckungskapitalübertragung mit sich?

Oftmals arbeitet der neue Arbeitgeber nur mit einem Versorgungsträger zusammen. Da der Arbeitnehmer privat keine geförderten Beiträge innerhalb der bAV in Anspruch nehmen kann, bleibt ihm nur die Möglichkeit, die bAV über den vom Arbeitgeber vorgegebenen Versorgungsträger fortzuführen. Ein Neuabschluss ist hingegen oft teurer als die Übertragung des Deckungskapitals.

Ob die Übertragung im laufenden Arbeitsverhältnis vorteilhaft ist, hängt mit dem bestehenden Tarif und den damit verbundenen Rechnungsgrundlagen zusammen.

Welche Nachteile ergeben sich?

Bei allen Varianten der Deckungskapitalübertragung werden bei dem übernehmenden Versicherer aktuelle Rechnungsgrundlagen angewendet. Das kann schlimmstenfalls zu erheblichen Einbußen bei Garantie- und Ablaufleistung führen.

Eine Deckungskapitalübertragung im laufenden Arbeitsverhältnis bringt noch zusätzlich den Nachteil mit sich, dass es zwar steuerlich flankiert ist, es sozialversicherungsrechtlich jedoch zu einer Verbeitragung kommen kann.

Wo entstehen gegebenenfalls Probleme?

Die Deckungskapitalübertragung dauert häufig mehrere Monate, denn es muss nicht nur das Kapital auf den neuen Versicherer übertragen werden, sondern der neue Versicherer benötigt auch zahlreiche zusätzliche Informationen vom Vorversicherer. So muss z.B. die steuerliche Behandlung der bisherigen Beiträge mitgeteilt werden, damit die spätere Leistung auch steuerlich entsprechend behandelt werden kann.

Was bekommt der Vertriebspartner?

Wird der Vertrag durch das Übertragungsabkommen übertragen, erhalten Vertriebspartner in den meisten Fällen keine Provision, da die Versicherer sich verpflichtet haben, keine erneuten Abschlusskosten zu erheben.

Welche Unterlagen werden für die Übertragung benötigt?

Für die Übertragung beim Arbeitgeberwechsel zur Continentale Lebensversicherung AG benötigen wir

- den Antrag auf Deckungskapitalübertragung inklusive Datenschutzvereinbarung (Formular #3431),
- Schweigepflichtenbindungserklärung (Formular #3112) und
- einen Antrag zur Direktversicherung.

Soll das Deckungskapital zu einem anderen Versicherer übertragen werden, kommt der aufnehmende Versicherer mit den oben genannten Unterlagen auf uns zu.

bAV-Service



Kontaktieren Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner.

Oder

bAV-Vertriebsunterstützung

Tel. 089 5153-400

bav-vu@continentale.de

Wir unterstützen Sie bei der Vorschlagserstellung, bei der Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen und kümmern uns um die Beantwortung Ihrer Fachfragen und Fragen zur betrieblichen Altersversorgung von und mit der Continentale.

Für die Unterstützung vor Ort stehen Ihnen gerne entweder Ihr persönlicher Ansprechpartner oder unsere bAV-Vertriebsunterstützung zur Verfügung.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Continentale Lebensversicherung AG zum Zeitpunkt der Erstellung. Sie dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Durch die Überlassung wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmer oder Dritten nicht begründet.

Die Inhalte dieser Unterlagen sind das geistige Eigentum der Continentale Lebensversicherung AG. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedarf der Zustimmung der Continentale Lebensversicherung AG.

1229/10.2022



Continentale Lebensversicherung AG

Baierbrunner Straße 31-33

81379 München

makler.continentale.de • continentale.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit